



Gemeinde Schlatt

Protokollauszug des Gemeinderates

12. Sitzung vom 12. September 2018, Geschäft Nr. 131

131 9.0.0 Allgemeines

Rechnungslegung, Einführung HRM2, Aktivierungsgrenze für Investitionen und Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung und Bilanzierung von Rückstellungen, Festsetzung

Sachverhalt:

Das neue Gemeindegesetz verlangt bei der Einführung von HRM2 die Festlegung der Aktivierungsgrenze für das Verwaltungsvermögen (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG, LS 133.1]) und der Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von Rückstellungen.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

Die Aktivierungsgrenze muss vom Gemeinderat mittels Beschluss festgelegt werden. Sie beträgt höchstens CHF 50'000.00 und ist in der Jahresrechnung offen zu legen (§ 21 VGG).

Falls der Gemeinderat die Übernahme von Branchenregelungen in Aufgabengebieten beschliessen sollte, die im Anhang 4.2 VGG aufgeführt sind, gilt dort die Aktivierungsgrenze nicht (§ 30 Abs. 3 VGG).

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Für die Aktivierung ist entscheidend, ob es sich bei einer Ausgabe um Konsum oder eine Investition handelt.

Bei den Konsumausgaben handelt sich um Ausgaben für Güter oder Dienstleistungen, die unmittelbar oder innerhalb einer begrenzten Periode verbraucht bzw. in Anspruch genommen werden. Diese werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

Investitionsausgaben des Verwaltungsvermögens sind Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung oder die Verbesserung von Vermögenswerten (Renovationen, Sanierungen etc.), die eine mehrjährige Nutzungsdauer haben und für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind. Diese Ausgaben ermöglichen eine neue oder erhöhte Nutzung der Vermögenswerte.

Dabei werden werterhaltende und wertvermehrnde Investitionen unterschieden. Als werterhaltend gelten sämtliche Ausgaben, welche die Nutzung des Anlageguts im Rahmen der geplanten Nutzungsdauer und des geplanten Nutzungsumfangs sicherstellen, aber dessen

Wert nicht erhöhen. Werterhaltende Ausgaben werden nicht aktiviert, wenn es sich um Unterhaltsarbeiten handelt, sondern in der Erfolgsrechnung verbucht. Zum Unterhalt zählt Aufwand zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines gebrauchswerten Zustands vorhandener Anlagen. Dazu zählen auch Ausgaben für die Anpassungen an den zeitgemässen Komfort oder an den gebräuchlichen Stand der Technik.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 VGG). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG)

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Erwägungen:

In den letzten 30 Jahren lag die Aktivierungsgrenze der Politischen Gemeinde bei Fr. 20'000.00. Dieser Betrag begründete sich auf § 23 der Verordnung über den Gemeindehaushalt für Gemeinden mit weniger als 2'000 Einwohnern. Da bisher (HRM1) gesetzlich die Bildung von Rückstellungen nicht vorgesehen war, gab es keine Wesentlichkeitsgrenze festzulegen.

Eine gleichbleibende oder sogar niedrigere Aktivierungsgrenze würde keinen Vorteil bringen. Es ergäbe sich vielmehr ein zusätzlicher administrativer Aufwand, weil mehr Investitionsausgaben in der neu zwingend zu führenden Anlagebuchhaltung bewirtschaftet werden müssten.

Im Weiteren handelt es sich bei Investitionen unter CHF 30'000.00 meist um Investitionen mit sehr kurzen Nutzungsdauern. Die kurzfristige Entlastung der Erfolgsrechnung würde bei der regelmässigen Investitionstätigkeit sehr schnell wieder durch steigende Abschreibungen beendet.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei Fr. 30'000.00 festgesetzt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) RPK Schlatt, Präsident B. Ganz
 - b) Finanzverwaltung
 - c) Systematische Rechtssammlung
 - d) 9.0.0

Gemeinderat Schlatt

Der Präsident

Der Schreiber



U. Schäfer



P. Leemann

Versandt am: 15. September 2018